

Fachkonferenz Berufsorientierung als Wegweiser am 5. 11. 2008

Berufliche Integration für Jugendliche mit rehabilitations-spezifischen
Unterstützungsbedarf aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit

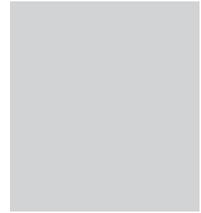


Überblick zu den
Möglichkeiten der
BA



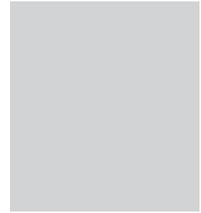
Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg



Agenda zur Zusammenarbeit im Rahmen der Berufsorientierung und Berufsberatung mit Förderschulen Schwerpunkt Lernen

- **Zuständigkeit für die berufliche Rehabilitation durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit ihren Agenturen für Arbeit (AA)**
- **Berufsorientierung und berufliche Einzelberatung**
- **Zusammenarbeit zwischen der Reha-Beratung und den Förderschulen**
- **Die Fachdienste der BA**
- **Die Reha- Förderungsmöglichkeiten nach SGB III, II und IX einschl. der Förderung von WfbM- Maßnahmen**
- **Informationen zur neuen Vorschaltmaßnahme: „Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen“ (DIA-AM)**
- **Aktuelle Zahlen...**



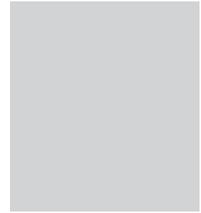
Zuständigkeit der BA

- Die Bundesagentur für Arbeit ist gemäß § 6 SGB IX der zuständige Reha-Träger für die Kunden der Agenturen für Arbeit, sofern kein anderer Reha-Träger zuständig ist (BA somit nachrangig).
- Organisationsform der BA: Eine Zentrale der BA in Nürnberg, 10 Regionaldirektionen, 176 Agenturen für Arbeit jeweils mit **mindestens einem Reha- Team**.
- **In Berlin sind drei Agenturen für Arbeit (AA) und in Brandenburg fünf AA vorhanden.**

Andere Reha-Träger können u. a. sein:

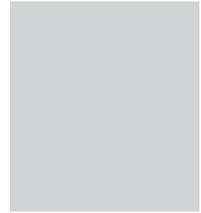
- Rentenversicherung: bei mehr als 180 Beitragsmonate oder aktueller Rentenbezug oder im Anschluss an eine medizinische Reha
- Unfallversicherung: festgestellte/r Arbeitsunfall / Berufskrankheit/ **Wegeunfall**
- Versorgungsamt: festgestellte Wehrdienstschädigungen / **Impfschäden**, Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge, festgestellte Ansprüche nach dem **Opferentschädigungsgesetz**
- **Somit ist in der Regel die Reha- Zuständigkeit der BA für den Bereich der beruflichen Ersteingliederung (Übergang Schule – Beruf) gegeben**

Fettdruck: mögliche Reha- Träger für die berufliche Ersteingliederung



Hauptaufgaben der Reha- Berater

- **Berufsorientierung in Förderschulen**
- Berufliche Einzelberatung behinderter und schwerbehinderter Schulabgänger sowie der Alt- Bewerber
- Betreuung der Rehabilitanden während der berufsvorbereitenden Maßnahmen
- Betreuung der Rehabilitanden in den reha-spezifischen betrieblichen und außerbetrieblichen Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz
- Mitwirkung im Fachausschuss der Werkstätten für behinderte Menschen
- Maßnahmebetreuung in Berufsbildungswerken nach § 35 SGB IX



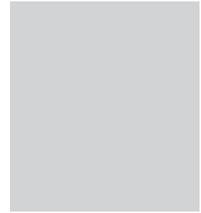
Berufsorientierung (BO)

Für die Reha- Berater der Förder-/ Sonderschulen gilt folgender Mindeststandard:

- Durchführung einer Veranstaltung zur Berufsorientierung mit den SchülerInnen (in der Abgangsklasse, ggf. bereits in der Vorabgangsklasse)
und
- eine Elternveranstaltung.

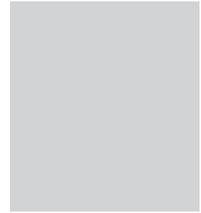
- Für jede Förderschule wird durch die Agentur für Arbeit ein Reha- Berater als schulbetreuender Berater namentlich festgelegt und dokumentiert.

- Optional: Absprachen zur Teilnahme an einer Schulkonferenz und/ oder einem Gesamtelternabend können von den AA regional getroffen werden



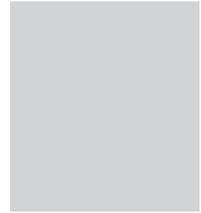
Berufliche Einzelberatung

- Es sind pro Kunde durchschnittlich mindestens zwei berufliche Einzelberatungen vorgesehen, die mit einer schriftlichen Eingliederungsvereinbarung enden.
- Vorteil der Eingliederungsvereinbarung: Mehr Transparenz für Kunden.
- Das Fordern und Fördern wird für beide Seiten verbindlich dokumentiert.



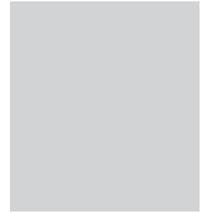
Zusammenarbeit zwischen Reha- Beratung und Förderschulen 1/4

- Stärkere Einbindung der Schule / der Lehrer im Bereich der Ersteingliederung ist seitens der BA ausdrücklich erwünscht
- Der neu eingeführte **Gesamtbeurteilungsbogen (GBB)** ist Bestandteil eines Arbeitspakets (AP)
- Die leeren Vordrucke AP werden nur anlässlich der BO- Veranstaltung oder des Elternabends in der Schule direkt vom Reha- Berater an den Lehrer übergeben
- **Der Lehrer hat somit die Möglichkeit, für seine ihm zum Teil seit Jahren bekannten Schüler eine zusammenfassende Beurteilung abgeben in Bezug auf die aktuelle Leistungsfähigkeit, die Interessen, über erarbeitete Kompetenzen und detaillierte Praktikumsergebnisse.**
- Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat dem Einsatz des GBB genehmigt. Die Landesbeauftragten für Datenschutz wurden unterrichtet.
- Die Nutzung des GBB wurde sowohl mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung als auch mit dem MBS Brandenburg und der RD BB der BA inhaltlich abgestimmt.



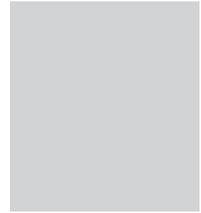
Zusammenarbeit zwischen Reha- Beratung und Förderschulen 2/4

- Dieses „Lehrergutachten“ ist für den einzelfallbezogenen Beratungsprozess zwischen Reha- Berater und Schulabgänger in Bezug auf die Erarbeitung eines Zielberufes für die künftige Berufsausbildung oder für eine Arbeitsaufnahme von Bedeutung.
- Nach Rücklauf der GBB (Klassenweise) an den Reha- Berater wird der Jugendliche zum Erstgespräch durch den Reha- Berater seines Wohnortes eingeladen
- Die zeitlichen Abstimmungen zur GBB- Rückgabe erfolgen direkt zwischen Reha-Berater und Lehrer.
- Eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Erstellung des GBB ist selbstverständlich vorgesehen.



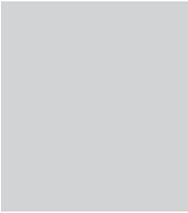
Zusammenarbeit zwischen Reha- Beratung und Förderschulen 3/4

- **Die Reha- Berater und die Fachdienste der BA - insbesondere der psychologische Dienst - berücksichtigen die durch den Gesamtbeurteilungsbogen vom Lehrer gegebenen Hinweise.**
- Die Problematik der stichtagsbezogenen Begutachtung (Aufregung im sechs Stunden Test der AA) kann durch den GBB minimiert werden
- Ziel ist die zügigere und passgenaue Integration des behinderten Schulabgängers in Ausbildung oder Arbeit (fallbezogen ggf. auch in die Werkstatt für behinderte Menschen)
- Sofern die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung für den GBB verweigern, entfällt für den Lehrer selbstverständlich die Erstellung des GBB.



Zusammenarbeit zwischen Reha- Beratung und Förderschulen 4/4

- Hinweis: Die Schulabgänger ohne GBB werden namentlich nicht vom Reha-Berater als Ratsuchender registriert .
- Es erfolgt durch die Reha- Beratung somit keine automatische Einladung zur beruflichen Einzelberatung.
- Die Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen basiert auf Freiwilligkeit.
- Der Schulabgänger und seine Erziehungsberechtigten können sich eigeninitiativ über unserer **Servicecenter (Tel.: 01801/ 555 111)** einen Termin für eine Reha- Einzelberatung geben lassen. Er erhält ein allgemeines Arbeitspaket zugesandt, füllt es aus und nach Rücklauf erhält auch er den Termin für die Reha- Einzelberatung per Post.
- Die Gesprächsbasis für die Erstberatung ist dann jedoch eine andere als mit dem vorliegenden Gesamtbeurteilungsbogen.
- Der Reha- Berater ist ohne GBB ausschließlich auf unsere eigenen Fachdienste angewiesen.



Anmeldebogen / Gesamtbeurteilungsbogen (Reha EE)

Anmeldebogen Berufsberatung (Reha/ SB)

Ausgabe durch BE
 Ausgabe im Rahmen Sprechstunde Schule
 sonstiger Anlass

Ausgabedatum:

Persönliche Daten *teilweise Angabe

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum: Nationalität:

Familienstand:

Reha- / Sozialeis Kennungsnummer:

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtsort:

Wohnort:

Straße, Hausnr.:

PLZ/Wohnort:

Land:

Telefon:

Handy:

E-Mail:

Liegte die Schwebelähmung/Gleichstellung vor? ja nein Grad der Behinderung:

Kindergebühren:

Schulische Daten

Zuletzt besuchte Schule: Vor/seit: Bis:

Schulart:

Name der Schule: Ort:

Angestrebter/erreichter/Abgeschlossener Abschluss: Klasse:

Hinweise/ Notizen

Gesamtbeurteilung der Schule für die Berufsberatung

Schule (Name oder Schulstempel):

Schüler/in

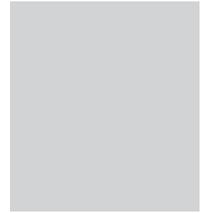
Name	
Vorname	
Geburtsdatum*	
Geburtsort*	
Staatsangehörigkeit*	
Anschmitt*	
Telefon*	()

*Angaben sind nur erforderlich, wenn noch keine Anmeldung für ein Beratungsgespräch vorliegt und die Schülerin der Schüler anhand dieses Vordruckes gleichzeitig für ein Beratungsgespräch angemeldet wird.

Schulischer Kenntnisstand Deutsch

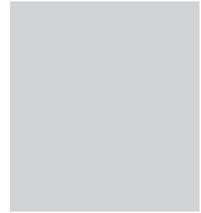
Muttersprache ja nein

Lesen	<input type="checkbox"/> flüssig mit gutem Sinnverständnis <input type="checkbox"/> stockend, mit Sinnverständnis <input type="checkbox"/> stockend, nur mangelndes Sinnverständnis <input type="checkbox"/> mechanisches Lesen ohne Sinnverständnis <input type="checkbox"/> kann nicht lesen
Mündlicher Ausdruck	<input type="checkbox"/> logisch, flüssig, guter Wortschatz <input type="checkbox"/> vermag sich gut verständlich auszudrücken <input type="checkbox"/> kann sich ausdrücken, aber eingeschränkter Wortschatz und grammatische Fehler <input type="checkbox"/> deutlich eingeschränkter Wortschatz <input type="checkbox"/> Artikulationsprobleme, Satzbildung nur unvollständig möglich <input type="checkbox"/> kann sich nicht ausdrücken
Schriftlicher Ausdruck	<input type="checkbox"/> sichere Rechtschreibung, gesicherter Grundwortschatz ist zur freien Darstellung fähig <input type="checkbox"/> fehlerhafte Rechtschreibung, Sachverhalte können noch verständlich gemacht werden <input type="checkbox"/> Inhalte und Rechtschreibung auch bei einfachen Sachverhalten unklar <input type="checkbox"/> kann nur abschreiben



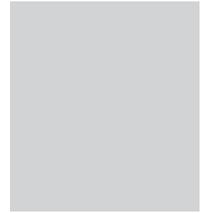
Reha Grundvoraussetzungen aus Sicht der BA

- Der behinderte Mensch muss als (künftiger) Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - **LTA** - haben (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7 SGB III).
- **Behindert** im Sinne des **§ 19 Abs. 1 SGB III** sind Menschen, deren Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben **wegen Art und Schwere der Behinderung** im Sinne des **§ 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert** sind und die **deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben** benötigen, einschl. **lernbehinderter Menschen**.
- Behinderte Menschen stehen gemäß § 19 Abs. 2 SGB III Menschen gleich, denen eine **Behinderung** mit den o. g. Folgen **droht**.
- **§ 2 (1) SGB IX**: Menschen gelten als behindert, wenn ihre **körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als 6 Monate** von dem für das **Lebensalter typischen Zustand abweichen**
- **Wer diese Kriterien unterschreitet (z. B. Erwerbsunfähige), hat ggf. Ansprüche über das SGB XII beim örtlichen Sozialhilfeträger oder nach dem SGB VIII beim Träger der Jugendhilfe**



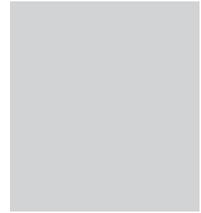
Reha- Förderung durch die BA: Verfahren

- Der Kunde muss einen Reha- Antragstellung stellen
- Es gibt fachlich versierte Mitarbeiter in den Reha- Teams in den AA
- Dort wird die Reha- Zuständigkeitsprüfung der BA durchgeführt
- Die Feststellung zum Gesundheitszustand basiert zunächst auf den vorgelegten Gutachten
- Fallbezogen veranlasst das Reha- Team die Einschaltung unserer hauseigenen Fachdienste :
 - Ärztlicher Dienst
 - Psychologischer Dienst
 - Technischer Beratungsdienst (hauptsächlich bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Menschen zwecks Arbeitsplatzanpassung)



Zusammenarbeit des Reha- Beraters mit dem psychologischen Dienst

- Regelmäßige Einschaltung bei der voraussichtlichen Behinderungsart „Lernbehinderung“
- Der PD erhält die vorliegenden GBB zur Kenntnis
- Die Abgrenzung zwischen nachweisbaren sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen oder Lernbehinderungen werden vom Fachdienst möglichst genau analysiert

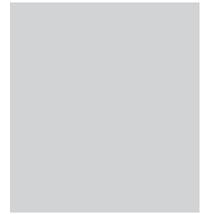


Aufgabe des ärztlichen Dienstes

- Die arbeitsmedizinische Begutachtung in Fällen der beruflichen Rehabilitation wird von unserem ärztlichen Dienst (ÄD) vorgenommen.
- Einen ÄD gibt es in jeder Agentur für Arbeit
- Hauptamtliche Ärzte werden unterstützt durch zusätzliche nebenamtliche Gutachterärzte

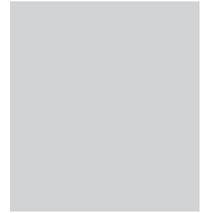
Hinweis:

- Reha- Gutachten werden von den hauptamtlichen Ärzten der AA BB erstellt bzw. geprüft
- **Es wird ein positives und ein negatives Leistungsbild des Kunden erstellt**



Entscheidung durch das Reha- Team

- Der Reha-Berater der AA muss aufgrund der Fachgutachten erkennen, ob der Kunde (noch) in einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt (bei Arbeitgebern) sozialversicherungspflichtig tätig werden kann oder
- nur noch eine Beschäftigung in einer geschützten Umgebung (2. Arbeitsmarkt) möglich sein wird - z. B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 102 Abs. 2 SGB III.
- Der Reha- Berater wird die Ergebnisse der Fachgutachten - also auch unter Berücksichtigung des GBB mit den langjährigen Erkenntnissen des Lehrers - mit dem Kunden besprechen, mit ihm einen Zielberuf erarbeiten und abschließend die Festlegung und Entscheidung über die konkreten Reha- Maßnahmen treffen.
- Die abschließende Entscheidung zum erforderlichen Reha- Bedarf trifft der Reha- Berater der Wohnort- AA



Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) in der Ersteingliederung nach SGB III / IX:

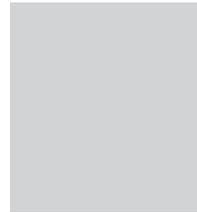
- **Vorverfahren:** Arbeitserprobung, Eignungsabklärung oder „Diagnose der **Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen“ (DIA-AM)**
- **Noch nicht ausbildungsreif:** Berufsvorbereitung (BvB) bis zu 11 Monaten zur Vorbereitung auf eine Ausbildung im Folgejahr
- **Nur Vorbereitung Arbeitsmarkt möglich:** BvB bis zu 18 Monaten zur Vorbereitung auf eine anschließende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt
- Betriebliche Berufsausbildung
- Außerbetriebliche Berufsausbildung bei Trägern oder in Einrichtungen
- **Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen**
- **Arbeitgeberförderungen bei betrieblicher Ausbildung oder Einstellung**
- **Voraussichtlich ab 1.1.2009: Leistungen der unterstützen Beschäftigung nach § 38 a SGB IX (z. Z. noch im Gesetzgebungsverfahren)**

- Weitere reha- spezifische Hilfen nach § 33 SGB IX
 - Kfz-Hilfe bzw. Beförderungsdienste, Technische Arbeitshilfen, Wohnungshilfe, Arbeitsassistentz ...



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg

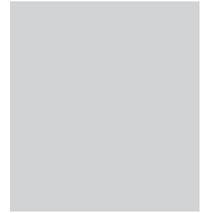


**„Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders
betroffener behinderter Menschen“ (DIA-AM)
nach § 33 Abs. 4 SGB IX**



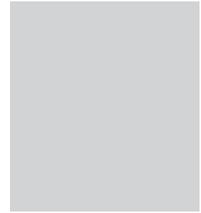
**„Die Berufsberatung tut zu wenig,
um die Einmündung von Schülern in
Werkstätten für behinderte Menschen
zu vermeiden!“**

...



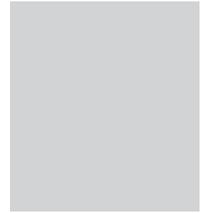
Hintergründe:

- Die Integration behinderteter Menschen in Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist weiterhin schwierig.
- Die Anzahl behinderteter Menschen mit Leistungspotenzial im **Grenzbereich** der Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und der Zugangsvoraussetzungen von WfbM nimmt zu.
- Die Tätigkeit in **WfbM** ist eine Sonderform der Beschäftigung von behinderten Menschen, die nicht aus arbeitsmarktlichen Gründen, sondern aufgrund der **Behinderungsauswirkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht integriert werden können.**



Zielgruppe DIA-AM

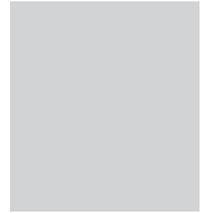
- **Zielgruppe** sind behinderte Menschen, bei denen die durchgeführte Eignungsdiagnostik ein berufliches Potenzial **im Grenzbereich der Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und von WfbM** aufzeigt, eine abschließende Entscheidung aber zusätzlicher praxisnaher Feststellungen bedarf.
- Maßnahmedauer: individuell bis zu 12 Wochen
- Zur **Zielgruppe** für DIA-AM gehören die drei Behindertengruppen:
 - **lernbehinderte Menschen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung,**
 - **geistig behinderte Menschen im Grenzbereich zur Lernbehinderung,**
 - **Menschen mit nachhaltigen psychischen Störungen und / oder Verhaltensauffälligkeiten (nicht im Akutstadium).**



Erwartung an DIA-AM

- pro-aktive bundesweite Nutzung von DIA-AM durch die regionalen AA
- Öffentliche Ausschreibung ist erfolgt
- Maßnahmeeintritt seit 1. Juli 2008 möglich
- Ein gleitender mindestens **monatlicher Einstieg** für die Rehabilitanden ist vorgesehen.

- **Es wird künftig eine noch stabilere Fachgutachtenlage vor der Anmeldung in einer WfbM vorhanden sein.**
- Erst nach Abschluss der DIA-AM werden aufgrund der dort gewonnenen Erkenntnisse weitere Reha- (Maßnahme-) entscheidungen durch den Reha- Berater getroffen werden

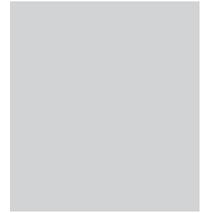


Konsequenzen nach DIA-AM

- Die festgestellte Notwendigkeit zur Anmeldung in eine WfbM wurde erhärtet
o d e r

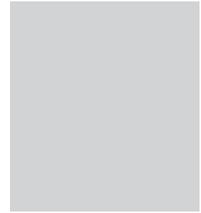
Alternativen erscheinen möglich:

- Als Maßnahmen können in Betracht kommen:
 - Teilnahme an reha-spezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) vor Ort oder im BBW
 - Eintritt in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (mind. 15 Stunden wöchentlich) mit Förderung an den Arbeitgeber durch einen Eingliederungszuschuss nach § 217 bzw. 219 SGB III
 - ggf. Beginn einer betrieblichen Ausbildung mit Förderung des Arbeitgebers durch einen Ausbildungszuschuss
 - ggf. außerbetriebliche Ausbildung in einer regionalen reha-spezifischen Maßnahme oder in einem Berufsbildungswerk (BBW)
 - Ab 1.1.2009: voraussichtlich Maßnahme der unterstützten Beschäftigung nach § 38 a SGB IX (bis zu zwei Jahren Einarbeitung in Betrieben mit Unterstützung durch einen Bildungsträger)



Noch ein paar Zahlen.....

- Die Agenturen für Arbeit in Berlin und Brandenburg bewilligen jährlich über 230 Mio € für die berufliche Rehabilitation und die Förderung von schwerbehinderten Menschen
- Rund 80 % der Kosten davon entfallen auf die berufliche Ersteingliederung behinderter junger Menschen
- Als **Reha- Zugänge** der Ersteingliederung wurden in 2007 insgesamt 4.170 von den AA BB anerkannt (dar. Berlin: 1882)
 - **darunter waren 58,8% lernbehinderte Menschen (2.452);**
(dar. Berlin: 956 mit 50,8%)
 - die **psychischen Erkrankungen und sonstigen Neurosen** nahmen mit 14,9% (620) den zweiten Rang ein (dar. Berlin: 401 mit 21,3%)
 - und weitere 13,5% waren **geistig behinderte Menschen (563)**
(dar. Berlin: 225 mit 12,0%)



Hinweis:

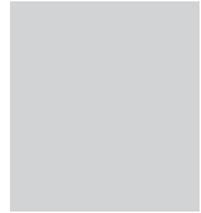
■ Selbstsuche von Weisungen der BA im Internet:

- **www.arbeitsagentur.de**
- **Startseite**
- **Institutionen**
- **Öffentliche Einrichtungen/ Vereine oder Träger**
- **Suchwort eingeben (auf der rechten Seite oben zu finden) z. B.**
 - **Werkstatt für behinderte Menschen**
 - **DIA-AM**
 - **Persönliches Budget**



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg



Fachkonferenz Berufsorientierung als Wegweiser am 5. 11. 2008

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit